

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/11

Xanten, 18.03.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 12.03.2015	3 – 5
Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015	5 – 9
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im Gewerbegebiet Xanten-West vom 13.03.2015	10 – 11
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 13.03.2015	11 – 12
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weinfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 13.03.2015	12 – 13
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Modenschau & Oldtimertag) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 13.03.2015	13 – 14

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 13.03.2015	15 – 16
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße/ Weseler Straße und Sportplatz Birten“	17 – 20
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 11 -7.Änderung- „Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom“	21 – 23
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 078/13	23 – 25

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 12.03.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird um den § 9a wie folgt erweitert:

„§ 9a

4. Für erlaubnisbedürftige Veranstaltungen auf dem Markt wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Pauschalgebühr wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben und richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Pauschalgebühr wird als Tages-, Wochenend- oder Wochengebühr erhoben. Für untertägige Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine reduzierte Gebühr erhoben werden.
5. Gewerbliche Veranstaltungen im Sinne der Anlage „Gebührentarif“ sind Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht oder bei denen ein gewerblicher Nutzen erzielt werden soll.
6. § 12 Absatz 3 dieser Satzung bleibt von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.“

§ 2

§ 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. „Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen, welche die Vereinigung der Gewerbetreibenden der Stadt Xanten innerhalb des Stadtkerns organisieren und durchführen, wird ein Allgemeinwohl in Höhe von 70 % zugrunde gelegt.“

§ 3

Die Tarifstelle 6. der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird in Tarifstelle 7. mit gleichem Inhalt geändert.

§ 4

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird um die Tarifstelle 6. wie in der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung erweitert.

§ 5

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Xanten

Gebührentarif

B. Gebühren

6. Veranstaltungen auf dem Markt	pro Tag/ WE/ Woche in €
6.1 Großer Markt und kleiner Markt (ohne Bühne)	
6.1.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	100,- / 250,- / 500,-
6.1.2 Gewerbliche Veranstaltungen	315,- / 900,- / 1.800,-
6.2 Großer Markt (ohne Bühne)	
6.2.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	70,- / 170,- / 340,-
6.2.2 Gewerbliche Veranstaltungen	215,- / 610,- / 1.210,-
6.3 Bühne	
6.3.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	5,- / 10,- / 20,-
6.3.2 Gewerbliche Veranstaltungen	15,- / 30,- / 60,-
6.4 Kleiner Markt	
6.4.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	30,- / 80,- / 160,-
6.4.2 Gewerbliche Veranstaltungen	100,- / 290,- / 590,-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.03.2015

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

gez.

Görtz

**Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im
Primarbereich in der Stadt Xanten
vom 12.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NW S. 878), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich der Stadt Xanten bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch während eines Teiles der Ferien (insgesamt mindestens 5 Wochen) außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Auf Antrag der Eltern kann die Betreuungszeit auf 17.00 Uhr ausgeweitet werden, wenn die Nachfrage ausreichend groß ist, um das Angebot einzurichten. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung.

- (2) Am offenen Ganzttag können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, welche die jeweilige Schule besuchen.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschulen ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Der Vertrag wird im Regelfall für die Grundschulzeit – mindestens aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) - geschlossen. Mit der Anmeldung wird die Beitragspflicht nach §§ 3 bis 4 der Satzung ausgelöst. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (4) Eine fristgerechte Abmeldung ist zum jeweils nächsten Schuljahr möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres beim Schulsekretariat oder beim Träger der Maßnahme zu erklären.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme möglich bei: 1.) Um- oder Wegzug 2.) Wechsel der Schule. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes oder bei einer Änderung in der Personensorge des Kindes möglich.
- (6) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganzttagsschule; sie besteht grundsätzlich für mindestens ein Schuljahr. Die

Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür vom jeweiligen Träger der Maßnahme ein gesondertes Entgelt erhoben.

- (2) Der Beitrag ist von den Eltern, bzw. den Eltern gleichgestellten Personen, wie Stiefeltern, Pflegeeltern, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Großeltern und anderen Verwandten des Kindes gemeinsam zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsfestsetzungsbescheides am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 2 Abs. 3). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 2 Abs. 5 und 6).
- (5) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn das Kind aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung (Bsp. Klassenfahrt) nicht teilnimmt.

§ 4

Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Einkommensgruppen (EKG) gestaffelt erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden nur für die Kinder berücksichtigt, welche zum Haushalt gehören.
- (7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Elternbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG);

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG
Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten	bis zu 15.000 €	bis zu 25.000 €	bis zu 37.000 €	bis zu 50.000 €	über 50.000 €
monatlicher Elternbeitrag	10 €	40 €	65 €	90 €	105 €

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

- (9) Besuchen zwei Geschwister die offene Ganztagschule, so ist für das erste Kind der volle und für das zweite Kind der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind in der offenen Ganztagsgrundschule wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt davon unberührt.

- (10) Sofern ein Betreuungsbedarf bis 17.00 Uhr besteht, erhöht sich der Elternbeitrag zur Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten bis einschließlich zur 2. EKG um 10,00 Euro monatlich und ab der 3. Einkommensgruppe um 20,00 Euro monatlich.
- (11) In der höchsten Einkommensgruppe müssen keine schriftlichen Nachweise zur Einkommenshöhe vorgelegt werden. In den Fällen, in denen die Beitragspflichtigen den Auskunft- und Anzeigepflichten innerhalb eines Monats nach Anmeldung oder Aufforderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 5

Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Xanten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten vom 23.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.03.2015

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im
Gewerbegebiet Xanten-West vom 13.03.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West dürfen am Sonntag, den 22.03.2015 aus Anlass des Gewerbeparkfestes Xanten-West in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.03.2015
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 13.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 29.03.2015 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.03.2015
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Weinfest) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 13.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 10.05.2015 aus Anlass des Weinfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.03.2015
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Modenschau & Oldtimertag) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 13.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 20.09.2015 aus Anlass der Modenschau und des Oldtimertages in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.03.2015
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 13.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 18.10.2015 aus Anlass des Herbstmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.03.2015
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße /
Weseler Straße und Sportplatz Birten"**

Erneute öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Xanten

1. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
2. billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ mit all seinen Bestandteilen
3. beauftragt die Verwaltung vor Durchführung der Offenlage die Themen der Erschließung mit dem Landesbetrieb strassen.nrw und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu vervollständigen und
4. beschließt die Offenlage für die Dauer eines Monats.“

Das Ziel der Planung ist es, den Kreuzungsbereich der Bundes- und Landesstraße (B57 / L460) mit gewerblichen mischgebietsverträglichen Nutzungen und nahversorgungs-relevantem Einzelhandel zu entwickeln, um die Einwohner der Ortschaft Birten auf kurzem Wege mit Gütern des täglichen Bedarfs und Lebensmitteln zu versorgen. Daneben soll der Sportplatz der Ortschaft Birten planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1130, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1225, 1226, 1230 und 1231. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 34.000 qm auf.

Eine erneute Offenlage ist notwendig geworden, da sich nochmals die Erschließungssituation geändert hat und aufgrund von Einwendungen von Nachbarkommunen eine gutachterliche Betrachtung der Einzelhandelssituation vorgenommen wurde, welche mit den weiteren Unterlagen ausgelegt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" liegt mit Begründung in der Zeit vom

26.03.2015 bis 27.04.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Flora und Fauna

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Hinweis auf den Nachweis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung*
- *Hinweis auf Aufnahme von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplan*

Fachgutachten

Umweltbüro Essen vom 17.09.2014 :

- *Artenschutzprüfung zur möglichen Beeinträchtigung von Säugetieren, Vögeln und Reptilien: Nachweis zum Vorkommen von Zwergfledermäusen und Darstellung von Empfehlungen zum weiteren Umgang*

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 27.10.2014:

- *Plangebiet liegt im Bergwerksfeld „Bislicher Insel 1“ (Steinsalz)*
- *Plangebiet liegt im Feld der bergbaulichen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“ (Kohlenwasserstoffe)*
- *Bodensenkungen im Gesamtgebiet wurden bereits vermessungstechnisch festgestellt*
- *Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, aber der Kreis Wesel hat die Stadt Xanten über einen Schadensfall informiert, welcher beim Kreis Wesel bearbeitet wird*

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2000:

- *Hinweis, dass das unbelastete Regenwasser ortsnah zu versickern ist*
- *Der Planbereich liegt im hochwassergefährdeten Bereich HQ 100 des Rheins (hundertjähriges Hochwasser)*

Kulturgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 24.11.2014:

- *Vermutete Bodendenkmäler aus römischer Zeit und aus der Zeit des 2. Weltkrieges machen eine Sachverhaltsermittlung und eine entsprechende Festsetzung auf dem Bebauungsplan notwendig*
-

Mensch

Protokoll der Bürgerversammlung vom 01.10.2014

- *Es haben sich mehrere Einwender geäußert, dass es gefährliche Verkehrssituationen aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten gäbe, die Verkehrssicherheit nicht gegeben sei und dass es vermehrt zu Unfällen kommen würde*
- *Es wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit weniger als 70 km/h vorgeschlagen*
- *Es wird die Einrichtung eines Kreisverkehrs vorgeschlagen*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014

- *Der Sichtschutz zum Sportplatz ist zu erhalten*

Fachgutachten

Schüssler Plan vom 04.09.2014, 21.11. 2014 und 11.03.2015

- *Verkehrsuntersuchungen zum Aldi-Markt, ob der durch die Ansiedlung von Einzelhandel zusätzlich erzeugte Verkehr die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Kreuzung erreicht*
 - *Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 57 und L 480*
 - *Beurteilung eines Knotenpunktes mit Vorfahrtsregelung*
-

Lärm

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Es ist ein Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zu führen, dass die zulässigen Tages- und Nachtimmissionswerte eingehalten werden*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014

- *Bestehende Lärmbelastung durch Bundesstraße, Bahnlinie, angrenzendes Gewerbegebiet und Flughafen Weeze belasten die Wohnbebauung bereits*

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 26.10.2014

- *Die Anlieferung des Lebensmittelmarktes sollte auf der Rückseite des Gebäudes stattfinden*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 08.09.2014:

- *Schalltechnische Untersuchung über die verschiedenen Lärmquellen (Verkehr, Gewerbe und Sportplatz), die auf die vorhandene Wohnbebauung einwirken können*
-

Licht

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte; Zur Sicherstellung sollten Maßnahmen als textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

- Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014
- *Die Lichtimmissionen des Gewerbegebietes sind zu berücksichtigen*

Fachgutachten

- Peutz Consult GmbH vom 08.09.2014
- *Simulationsberechnung der Lichtimmissionen zur Blendwirkung der Flutlichtanlage*

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses in der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2014 übereinstimmt.

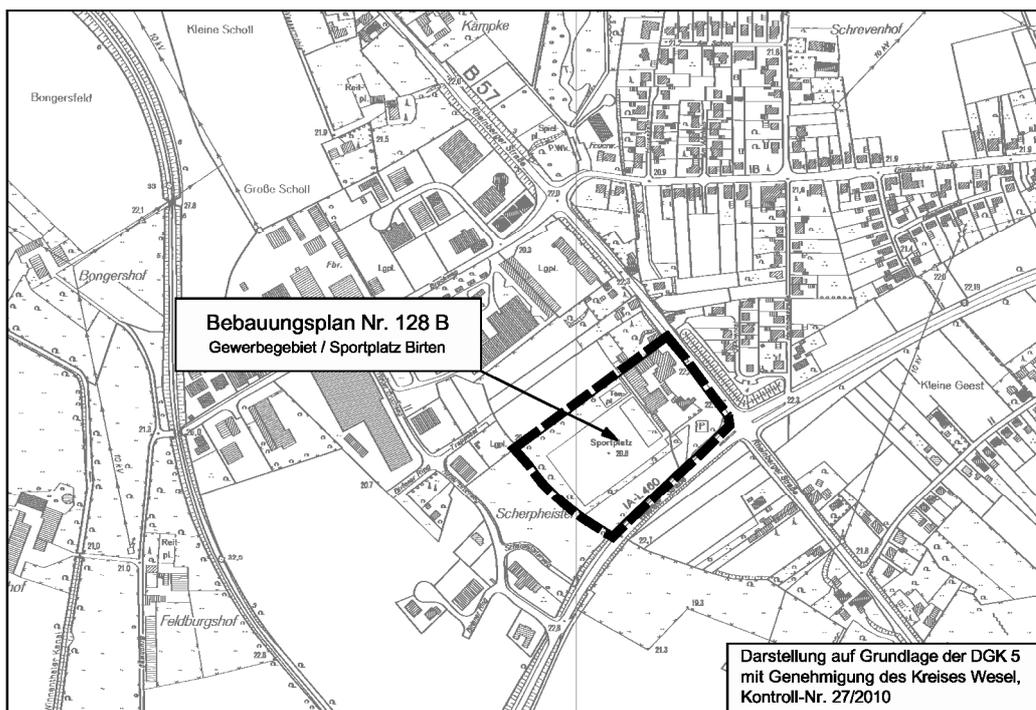
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 17.03.2015

In Vertretung

gez.

Niklas Franke
Technischer Dezernent



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 -7. Änderung- "Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom"

Öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 die Aufstellung und die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 11 -7. Änderung- "Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom" wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt

den Bebauungsplan Nr. 11, 7. Änderung, „Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom“ gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Offenlage durchgeführt.“

Das Ziel der Planung ist es, im Innenbereich eine Nachverdichtung an Wohnraum zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 -7. Änderung- "Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemarkung Xanten, Flur 7 Flurstück 1479. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 730 qm auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 11 -7. Änderung- gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird und dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Bebauungsplan Nr. 11 -7. Änderung- „Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom" liegt mit Begründung in der Zeit vom

26.03.2015 bis 27.04.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Flora und Fauna

Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich eines Nestes in einer Buche

Kulturgüter

Ausweisung des Bodendenkmals WES 175 Legionsziegelei

Mensch / Lärm

Fachgutachten

Wenker und Gesing GmbH vom 11.03.2015:

- *Schalltechnische Untersuchung über den Lärm, der auf die vorhandene Wohnbebauung einwirken kann*

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses in der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 11 -7. Änderung- "Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom" mit dem Ratsbeschluss vom 11.03.2015 übereinstimmt.

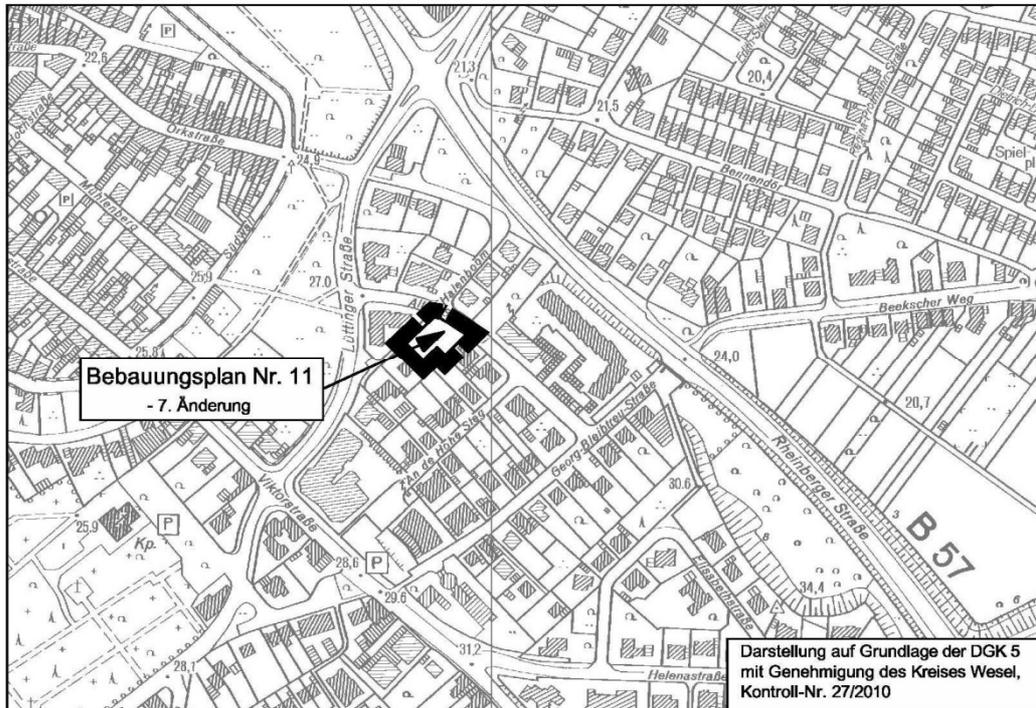
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 17.03.2015

In Vertretung:

gez.

Niklas Franke
Technischer Dezernent



003 K 078/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 18.06.2015 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Wardt Blatt 1247 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 798 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 164, Verkehrsfläche, Haus Lüttingen, groß: 940 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Werkskamp, groß: 2417 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 172, Landwirtschaftsfläche, Schutzfläche, Lüttingen, groß: 645 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 132, Waldfläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 373 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 133, Waldfläche, Wasserfläche, Baggersee, groß: 3488 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 134, Wasserfläche, Baggersee, groß: 139 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Lüttingen, groß: 1610 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 183, Erholungsfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 1159 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 4184 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 671 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, groß: 9843 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen 1,2, groß: 2690 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 8864 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die Hof- und Gebäudeflächen des ehemaligen Hofgutes "Scholtenhof", welche mit Herrenhaus und atriumförmig umgebenden landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Das Hofgrundstück besteht aus 14 Einzelgrundstücken, die zusammengefasst als wirtschaftliche und reale Einheit in der Örtlichkeit zu erkennen sind. Das Herrenhaus ist schloßchenartig mit Erkerturm bebaut und hat in jüngerer Zeit im Erd- und 1. Obergeschoß hochwertige Sanierung und Modernisierung im Inneren erfahren. Es sind aber noch erhebliche Restarbeiten über dem darüber liegenden Wohngeschoß und dem gesamten Gebäudetrakt auszuführen. Außerdem sind noch Mängel und Schäden am Gebäudebestand sowohl des Herrenhauses als auch an den Wirtschaftsgebäuden zu beseitigen.

Im Bereich der in nördlicher und westlicher Richtung umliegenden wirtschaftlichen Gebäuden existiert eine Baugenehmigung zum Ausbau von 28 Wohneinheiten. Es bestehen Planungen einen Teil des Grundbuchbestandes in Miteigentumsanteile in Verbindung mit Sondereigentum an Wohnungen auszuteilen. Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ist zu diesem Zwecke bereits von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellt. Die Aufteilung in Miteigentumsanteile in Verbindung mit Sondereigentum an Wohneinheiten und dem verbleibenden Restbestand des Hofgrundstücks mit Herrenhaus ist bisher noch nicht grundbuchrechtlich vollzogen.

Wohnfläche ca. 2.720 qm. Gesamtgröße wirtschaftliche Einheit: 37.821 qm, Ursprungsbaujahr nicht feststellbar. Wesentliche konstruktive Veränderung um 1900/10; begonnene Modernisierungsinvestitionen und wertverbessernde Maßnahmen ab ca. 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 125: 6.500,00 EUR
Flurstück 164: 7.500,00 EUR
Flurstück 171: 19.500,00 EUR
Flurstück 172: 5.000,00 EUR
Flurstück 132: 3.000,00 EUR
Flurstück 133: 28.000,00 EUR
Flurstück 134: 1.000,00 EUR
Flurstück 170: 16.000,00 EUR
Flurstück 183: 11.500,00 EUR
Flurstück 184: 42.000,00 EUR
Flurstück 185: 7.000,00 EUR
Flurstück 192: 560.000,00 EUR
Flurstück 193: 985.000,00 EUR
Flurstück 194: 140.000,00 EUR
Gesamt: 1.832.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.03.2015

Kusenberg
Rechtspfleger